Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 23

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Umbau der Frauenklinik in Zürich. Der Regierungsrat verlangt vom Kantonsrat für die Ausführung verschiedener Umbauarbeiten in der Frauenklinik Zürich einen Kredit von 220,000 Fr.

Uherbauung des Domannantgebietes in Zürich. Im Auftrag des Regierungsrates und nach Bereinbarung nit dem Stadtrat von Zürich veranstaltet die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich unter zürchezischen und im Kanton Zürich mindestens seit 1. Januar 1916 niedergelassenen Fachleuten einen Ideenwettbes der Gebiet zwischen Kämistraße und Zähringerplatz, des Oberer Zäune und Florhofgasse, für die Überbauung kantonalen Berwaltungsgebäudes und eines der gerichtsgebäudes.

Die Projekte sind mit einem Kennwort versehen bis Sebruar 1919 der Direktion der öffentlichen Bauten, durteilung der Projekte ist ein Preisgericht von sieben Mitgliedern bestellt, bestehend aus: Regierungspräsident Pr. G. Keller, Baudirektor (Zürich), als Borsihender; Urchitekt Max Dazelhosser (Vern); Pros. Dr. G. Gull

(Zürich); Architekt Nicol. Hartmann (St. Morih); Stadtrat Dr. E. Klöti Bauvorstand I (Zürich); Architekt Max Müller, Stadtbaumeister (St. Gallen); Stadtingenieur B. Wenner (Zürich). Als Ersatmänner sind bestimmt: Stadtingenieur Frih Steiner (Vern) und Architekt Dagobert Keiser (Zug). Die Preisrichter haben das Programm durchberaten und genehmigt. Zur Prämierung von höchstens 6 Entwürsen ist dem Preisgericht eine Summe von 20,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Das Preisgericht ist berechtigt, dem Regierungsrat den Ankauf weiterer Projekte um den Betrag von je 1500 Fr. zu empsehlen. Die Konfurrenzunterlagen können auf der Kanzlei der Direktion der öffentlichen Bauten, Obmannamt in Zürich, bezogen werden.

Die Elsenau=Besitzung in Bern ist vom Stadtrat angekauft worden, zum Preise von 2,300,000 Fr., um sie der Privatspekulation zu entziehen und der kommunalen Bau- und Bodenpolitik zuzusühren.

Bahnhofumban in Biel. Welche gewaltigen Erdbewegungen für die Gewinnung des Materials zu dem Eisenbahndamme nötig sind, zeigen die Abgrabungen am Rebenhügel in Madretsch. Zwei große Bagger sind dort ständig an der Arbeit. Etagenweise wird von ihnen der Hügel angenagt und schwindet immer mehr, während dagegen der Damm immer anwächst. Daneben wird fleißig an verschiedenen Untersührungen gearbeitet. Wie kompliziert sich diese Arbeit gestaltet, sieht man bei dem übergang in der Bahnhof-Nidaustraße. Dorten mußten bis auf zwei Geseise alse dem Umbau weichen und es

werden dadurch die Rangierarbeiten ganz bedeutend erschwert. Die Manöver müssen sich eben mit den zwei noch intakten Geleisen begnügen und die Folge ist öfteres und längeres Schließen der Barrieren.

Die von der Gemeinde Biel erbauten Wohnungen, fünfzig an der Zahl, gehen ihrer Vollendung entgegen. Die Häuserreihe macht architektonisch einen recht gefälligen Eindruck. Auch die innere Einrichtung zeigt, daß man es trot der Knappheit der Mittel verstanden hat, etwas Rechtes zu schaffen. Die Wohnungen sind zur Hälfte zwei- und zur andern dreizimmrig und werden praktisch eingerichtet. So konnte glücklicherweise das Kasernenshafte vermieden werden.

Ein neues Hamptpostgebäude in Burgdorf. Die städtische freisinnig-demokratische Partei will in Verbindung mit den Behörden und andern Vereinen die Kreispostdirektion ersuchen, in Burgdorf ein neues Hauptpostgebäude zu erstellen. Die Verhältnisse im alten Postgebäude sind derart mißlich, daß ein neues Gebäude dringendstes Bedürfnis ist.

Bauliches aus Cham. Die Gemeinde beschloß, im alten Schulhaus ob der Kanzlei eine vierzimmrige Wohnung einzubauen, wozu sie dem Einwohnerrat einen Kredit von Fr. 10,000 bewilligte mit der Weiterung, wenn möglich gleichzeitig die Abortanlage und das Stiegenhaus neu zu erstellen.

Bauliches aus Zuchwil (Solothurn). Der gewaltige Neubau der Moderna-Werfe A.S., geht seiner Rohbau-Bollendung entgegen und zwischen ihm und der Oltnerslinie wird eifrig an den Fundamenten der umfangreichen Fabrikanlagen der Seintilla A.S. gearbeitet, für die der Geseisenschluß bereits erstellt ist. Zurzeit haben die Bundesbahnen die Pläne aufgesegt für eine Straßenuntersührung und für einen Personendurchgang, deren Erstellung im Interesse der sicheren Abwicklung des immer mehr zunehmenden Verkehres dringend geboten ist.

Zeughausbau in St. Gallen. Der Regierungsrat hat dem Großen Rate eine Borlage über die Erstellung eines Zeughauses auf der Kreuzbleiche in St. Gallen im Kostenvoranschlag von 473,000 Fr. eingereicht.

Banliches aus Wattwil (St. Gallen). Der zunehmende Wohnungsmangel, sowie die stetige Vergrößerung ihrer Fabrikanlagen haben die Firma Seberlein & Cie. A.S. veranlaßt, auf ihrem Areal zwischen der Ringstraße und dem Rietstein (ehemalige Rüßlische Liegenschaft) die Erstellung von Beamten-Wohnhäusern an die Hand zu nehmen. Das großzügige Projekt sieht 10 Gebäulichkeiten vor; mit der Aufstellung der Bauvissiere ist bereits begonnen worden und so dürste das aufblühende Wattwil im Dorsbereich bald zu einem neuen Duartier kommen. Die Pläne, die verschiedene Häusergruppen mit außgedehnten Rus- und Ziergarten-Anlagen ausweisen, wirken äußerst günstig; sie entstammen der Architektur-Firma von Ziegler & Balmer in St. Gallen, die zugleich auch die Bauleitung übernommen hat.

Bei dieser Gelegenheit sei auch mitgeteilt, daß die Firma Heberlein & Cie. A.-G. die große Au-Liegenschaft von A. Zellers Erben fäuslich erworben hat. Die gesplante Fabrikanlage der neugegründeten Textil A.-G. Wattwil wird somit dort nicht zur Aussührung gelangen.

Der Ban einer neuen Orgel in der resormierten Kirche in Baden (Nargau) steht vor der Bollendung. Das Instrument, ein Werf der Firma Goll & Co., Luzern, enthält 48 Register mit insgesamt 3186 Pfeisen nebst drei Transmissionen, verteilt auf drei Manuale und das Pedal. Spielart und Ansprache sind von höchster Genauigkeit, dank der im Instrumente eigens angedrachten Präzissionsstationen. Diese Orgel ist das dritte, mit diesen Vorrichtungen versehene Werk in der Schweiz.

Grenzabstand, Gebäudeabstand und Gebäudehöhe.

(Rorrespondenz.)

Schluß.

Bei Schaffung der neuen Bauvorschriften vom Jahre 1913 zog man diese unangenehmen Ersahrungen zunutz, indem man einerseits die Bestimmung der "maßgebenden Gebäudehöhe" genauer saßte, anderseits den Grundsatz aufstellte, daß in den äußern Baugebieten größere Baudhitände einzuhalten sind und daß insbesondere jeder auf seinem eigenen Grundstück für den der Höhe seines Hauferschenden Grenze bezw. Gebäudeabstand zu sorgen hat. Wegen den nach der Bauordnung von 1905 bestehenden kleineren Bauabständen waren "übergangsebestimmungen" vorzusehen, die den neuen Bauherrn das vor schützten, daß er für seinen Neubau neben dem vermehrten Abstand für das eigene Haus auch noch das Mehremaß für das bestehende Nachbarhaus einhalten mußte.

So heißen die Beftimmungen über die geschloffene und offene Bauart:

- 1. Im Gebiet I wird geschlossen gebaut; demgemäß sind die Gebäude unmittelbar an der Nachbargrenze aufzusühren.
- 2. Im Gebiet mit geschlossener Bauweise dürsen nur dann Seitenfassan errichtet werden, wenn der für das Baugebiet II geforderte Gebäudeabstand eingehalten wird. In solchen Fällen hat der offen Bauende dafür auszufommen, daß durch die Brandmauern der Nachbargebäude das Straßenbild nicht verunstaltet wird.
- 3. Wo beim Intrafttreten dieser Bauvorschriften im Gebiet I auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude steht oder in Aussührung begriffen ist, das gegen die Grenze höchstens die im Artifel über Fenster geforderten Fenstersläche hat (notwendige Fenster), muß in der Regel offen gebaut werden.
- 4. Bei geschlossener Bauweise sind die seitlichen Umfassmände als Brandmauern zu erstellen und, sosern voraussichtlich nicht gebaut wird, auf Weisung der Baupolizeibehörde auszugestalten. (Es dürfen Öffnungen, Gesimse, Dachvorsprünge angebracht sein, sosern der Unstößer zustimmt; beim Zusammenbau sind die Öffnungen zu schließen, die Gesimse, Dachvorsprünge usw. zu entsernen. In allen Fällen müssen freistehende Brandsmauerslächen verputzt und mit gesälligem Unstrich oder entsprechender Bepflanzung versehen sein, entsprechend dem übrigen Unstrich des Gebäudes.)
- 5. In den Gebieten II und III muß offen gebaut werden; es sind aber auch Doppels und dreifache Häuser gestattet.
- 6. In den Baugebieten II und III ift die Anlage von Wohnquartieren mit Gruppen- oder Reihenhäusern gestattet, sosern die Ausstührung eines größern Quartiers, nach einheitlichem Überbauungsplan, nötigenfalls mit bessonderen Bauvorschriften, stattsindet und das ganze Wohnsquartier auch in ästhetischer Hinsicht nach außen einheitslich und gefällig ausgestaltet wird. Gruppen- und Reihenshäuser sind stets als Einheit gleichzeitig zu bauen.
- 7. Wenn immer möglich, sollen in ansteigendem Gelände des Baugebietes III die Häufer so gestellt werden, daß sie in der Nord-Südrichtung nicht unmittelbar hintereinander zu stehen kommen, sodaß jedem Gebäude Besonnung und Aussicht möglichst gewahrt bleiben.

Gebäudeabstand und Grenzabstand.

- a) Für bewohnte Gebäude gilt:
- 1. Bei offener Bauweise muß der Grenzabstand mindeftens drei Zehntel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes